

Editorial

Volker Osteneck

*„Denken – Schützen – Denkmalschutz“
(Auto-Aufkleber zum Denkmalschutzjahr 1975)*

Ein Schwerpunkt des vorliegenden Heftes liegt auf Fragen zur Erfassung und Bewertung der Architektur der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts, genauer der 1960er-Jahre. Anlass dazu ist ein im letzten Jahr ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichtshofs in Mannheim zum Denkmalwert der Siedlung „Im Eichbäumle“ in Karlsruhe. Über Siedlung und Prozess wird ausführlich berichtet. Um die Bedeutung, die das Urteil allgemein für die Bewertung von Kulturdenkmälern hat, zu umreißen, zunächst ein Blick zurück.

Als im Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz mit der Schlagzeile „Unser Lebensraum braucht Schutz – Denkmalschutz“ dafür warb, auch Bauten der so genannten Gründerzeit als Kulturdenkmale zu betrachten, kam dies für viele überraschend, konnten doch Bauten, die vordem (und zum Teil noch heute) als „Stilmischmasch“, ja als „Baukitsch“ abgetan worden waren, nunmehr als Kulturdenkmale gelten. Mit diesem Schritt war das Tor zum 20. Jahrhundert als einer Zeit, die auch Denkmale hervorgebracht hat, endgültig aufgestoßen.

Folgerichtig wurden dann auch Bauten aus den 1920er-Jahren als Kulturdenkmale festgestellt, während die Beschäftigung mit Bauten der NS-Zeit etwas zögerlicher verlief. In den 1980er-Jahren fiel eine zweite wichtige Schranke, indem zunehmend auch Bauten der Nachkriegszeit in den Rang von Denkmalen kamen. Das Nationalkomitee prägte 1987 als Appell für deren Erhaltung das Schlagwort „Nicht wegwerfen“. Irritiert mussten viele feststellen, dass sie älter waren als die jetzt neu in das Licht gerückten Kulturdenkmale. Ihnen wurde so erst richtig bewusst, dass das Denkmalschutzgesetz in Baden-Württemberg wie in den entsprechenden Gesetzen der meisten anderen Bundesländer keine zeitliche Begrenzung kennt.

Kann demnach ein gerade erst fertig gestelltes Gebäude den Rang eines Kulturdenkmals besitzen? Grundsätzlich ja, denn nach unserem Denkmalverständnis ist dem Kulturdenkmal seine Denkmaleigenschaft eigen: dies muss von den Fachleuten gewissermaßen entdeckt werden. Jede Generation wird, aufbauend auf den Erfahrungen der vorigen, sich ihre eigenen Kriterien erarbeiten und sich einen Überblick über das historische

Erbe verschaffen, um durch wertende Vergleiche Kulturdenkmale herausfinden zu können, und zwar nicht nur für die jeweils jüngste, sondern auch für ältere Epochen. Der notwendige Überblick bedingt von sich aus einen gewissen zeitlichen Abstand, denn die Denkmaleigenschaft muss nicht nur festgestellt, sondern auch fachlich begründet werden.

Seit der Mitte der 1980er-Jahre hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seiner Rechtsprechung Kriterien für die im Denkmalschutzgesetz genannten Begriffe „wissenschaftlich“, „künstlerisch“ und „heimatgeschichtlich“ sowie das sich daraus ergebende „öffentliche Erhaltungsinteresse“ entwickelt. Diese Kriterien sind vom Landesdenkmalamt fachlich auszufüllen. Das Denkmalschutzgesetz ist der gesetzliche Rahmen für die in der Landesverfassung stehende Pflicht des Landes zur Erhaltung der Kulturdenkmale, und, um mit den Worten des Verwaltungsgerichtshofs zu reden: *„Der Begriff des Kulturdenkmals ist nach allgemeiner Auffassung ein unbestimmter Rechtsbegriff wertenden Inhalts, dessen Anwendung uneingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle unterliegt“*. Die Fachinstanz wird also von einer Instanz kontrolliert, die „im Namen des Volkes“ spricht. Es ist unsere Aufgabe, unser denkmalpflegerisches Anliegen so klar und überzeugend zu artikulieren, dass es akzeptiert wird.

Zur Architektur der 1960er-Jahre an dieser Stelle nur kurz einige Hinweise: Ein Blick in die 2003 erschienene Broschüre von Rolf Lange, die in diesem Heft besprochen wird, lässt einen staunen über die stilistische Vielfalt dieser Jahre. Sie umfasst Beispiele der „zweiten Moderne der Architektur“, etwa Bauten von Egon Eiermann (Nachrichtenblatt 2000, S. 261–263), Experimente in Formen und Materialien, wie etwa die Villa Schatz in Baden-Baden (Nachrichtenblatt 2003, S. 185) oder Frei Ottos Institut für leichte Flächentragwerke in Stuttgart-Vaihingen, einem Vorgänger der Münchner Olympiabauten. Ein weiteres Charakteristikum ist eine starke Plastizität vieler Bauten, gekennzeichnet durch deutliches Hervorheben einzelner Bauteile bis hin zum Begreifen des ganzen Baus als Plastik, wobei der Baustoff Beton als schalungsrau gebliebener Sichtbeton („beton brut“) eine große Rolle spielte und zur Stilbezeichnung „Brutalismus“ führte. Beispielhaft hierfür können die in diesem Heft vorgestellten Bauten St. Verena in Meckenbeuren-Kehlen und die Sammlung Domnick in Nürtingen oder die Kirche

auf dem Feldberg von Disse (Nachrichtenblatt 1988, S. 85) und die Realschule in Tübingen-Deendingen von Ostertag (Nachrichtenblatt 2001, S. 162) stehen. Für die 1960er Jahre ist – neben dem Bauen mit Modulen und Rastern – weiter typisch das Bemühen um verdichtete Bauweisen, sei es in die Höhe oder, wie es die Karlsruher Siedlung „Im Eichbäumle“ zeigt, flächenhaft in die Breite.

Wir stehen im Erarbeiten von Bewertungskriterien noch am Anfang. Deshalb ist es sehr erfreulich, dass im Fall „Eichbäumle“, der zur ersten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über Nachkriegsarchitektur führte, die Darlegungen des Denkmalamtes als überzeugend anerkannt wurden. Für die Bewertung von Siedlungen der Nachkriegszeit ist hier eine wichtige Grundlage geschaffen worden, auf die man sich in Zukunft stützen kann.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Dezember 2002 kann uns darüber hinaus auch noch Folgendes lehren:

1. Die Inventarisierung kann und darf sich nicht auf eine reine Listenerfassung beschränken, sondern sie muss die Möglichkeit behalten, durch vertiefte Forschungen zur Kenntnis von Denkmälern und Denkmalgattungen beizutragen. Es wäre fatal, sich in Zukunft ausschließlich auf wissenschaftliche Hilfe von außen, etwa von Universitäten, verlassen zu müssen.

2. Inventarisierung hat ihre eigene Methode. Sie geht systematisch-topographisch vor und kann sich deshalb nicht ausschließlich aktuellen Einzelfällen widmen. Gerade die Beschäftigung mit der Architektur der Nachkriegszeit zeigt, wie wichtig – und letztlich rationell – eine systematische Arbeit ist, um zu fachlich abgesicherten Erkenntnissen zu gelangen. Andernfalls verliert die Denkmalpflege ihre wissenschaftliche Grundlage.

3. Das Gericht hat wiederum deutlich die fachliche Unabhängigkeit des Denkmalamtes herausgestellt. In dem Urteil heißt es wörtlich: „*Greifbare Anhaltspunkte, die aus der Sicht der Klägerin bei vernünftiger Würdigung Anlass sein könnten,*

an der Unvoreingenommenheit und Objektivität der – in ihrer Tätigkeit und Beurteilung an das Denkmalschutzgesetz gebundenen und der Beklagten (gemeint die Stadt Karlsruhe als untere Denkmalschutzbehörde) gegenüber nicht weisungsabhängigen – Vertreter des Landesdenkmalamtes zu zweifeln, sind weder dargetan worden noch sonst ersichtlich.“

Diese Unabhängigkeit sehe ich nun durch die geplante neue Verwaltungsstruktur gefährdet. Bisher war in Baden-Württemberg der Denkmalschutz wie in den meisten anderen Bundesländern so organisiert, dass die Fachkompetenz (Landesdenkmalamt) neben der Entscheidungskompetenz (untere und obere Denkmalschutzbehörden) stand. Ab 2005 wird die Fachkompetenz durch Eingliederung in die Regierungspräsidien der Entscheidungskompetenz zugeordnet. Da Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden in Streitverfahren auch auf der Seite der Beklagten sein können, ist meines Erachtens sehr in Frage gestellt, ob in Zukunft die Verwaltungsgerichtsbarkeit angesichts der offenkundigen Weisungsabhängigkeit den Fachleuten noch Unvoreingenommenheit und Objektivität bescheinigen wird. Sicher ist davon auszugehen, dass in der Mehrzahl der Fälle die Kontinuität der denkmalpflegerischen Praxis gewahrt bleibt. Aber steht nicht zu befürchten, dass nach dem Prinzip „eine Behörde – eine Stimme“ die Fachleute, sollte eine denkmalrechtliche Entscheidung gegen sie gefällt werden, ihre Argumente künftig nicht mehr öffentlich vorbringen können?

Zur Beibehaltung einer einheitlichen Landesdenkmalpflege ist ein fachlicher Austausch über die Verwaltungsgrenzen hinweg dringend geboten und sollte künftig institutionell abgesichert sein. Wünschen wir uns einen langen Atem und die Chance, trotz widriger Bedingungen immer wieder unsere Belange überzeugend artikulieren und durchsetzen zu können. Mehr denn je sind wir jetzt angewiesen auf die tatkräftige Unterstützung von allen, die im Land Verantwortung für Kulturdenkmale spüren.